

Satzung der Kreisvolkshochschule Vorpommern-Rügen

Auf der Grundlage des § 92 Absatz 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) und der §§ 5 und 8 des Weiterbildungsförderungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 20. Mai 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 342) hat der Kreistag des Landkreises Vorpommern-Rügen in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Name, Rechtsstellung, Sitz

- (1) Der Landkreis Vorpommern-Rügen errichtet und unterhält im eigenen Wirkungskreis eine Volkshochschule.
- (2) Sie trägt die Bezeichnung Kreisvolkshochschule Vorpommern-Rügen (im folgenden KVHS genannt).
- (3) Die KVHS ist eine nicht rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts.
- (4) Sitz der KVHS ist Stralsund.

§ 2

Ziele und Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- (1) Die KVHS hat die Aufgabe, im Landkreis Vorpommern-Rügen eine Grundversorgung im Sinne der §§ 3 und 4 des Weiterbildungsförderungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern sicherzustellen.
- (2) Die KVHS gestaltet ihre Bildungsarbeit planmäßig und kontinuierlich. Zur Sicherung der Qualität ihrer Arbeit wendet sie ein anerkanntes Qualitätsmanagementsystem an.
- (3) Sie arbeitet mit den kommunalen Bildungs- und Kultureinrichtungen des Landkreises, den entsprechenden Einrichtungen freier Träger und sonstigen Institutionen des öffentlichen Lebens zusammen.
- (4) Die KVHS ist weltanschaulich und parteipolitisch unabhängig und in ihrer Arbeit der freiheitlich-demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland verpflichtet.
- (5) Die KVHS verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigende Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der KVHS ist die Förderung der Volks- und Berufsbildung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Durchführung von Kursen, Vorträgen und anderen Bildungsveranstaltungen.
- (6) Die KVHS ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der KVHS dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Trägerkörperschaft erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der KVHS. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der KVHS fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung der KVHS oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen der KVHS an den Landkreis Vorpommern-Rügen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3

Regionalgeschäftsstelle und Schulungsorte

- (1) Regionalgeschäftsstellen befinden sich in Bergen auf Rügen und in Grimmen mit hauptamtlich besetzten Außenstellen in Barth und Ribnitz-Damgarten.
- (2) Zur Sicherung eines flächendeckenden Angebotes werden darüber hinaus in ausgewählten Schulungsorten Kurse veranstaltet.

§ 4

Leitung

- (1) Der Kreisausschuss beruft auf Vorschlag des Landrates eine Leiterin bzw. einen Leiter der KVHS in hauptberuflicher Tätigkeit. Im Übrigen gelten für sie bzw. ihn die für die Bediensteten des Landkreises geltenden Bestimmungen. Die Leiterin bzw. der Leiter bestimmt im Einvernehmen mit dem Landrat eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter.
- (2) Die Leiterin bzw. der Leiter der KVHS ist zuständig für die pädagogische und organisatorische Leitung der KVHS sowie deren Verwaltung. Zu diesem Zweck sind ihr bzw. ihm insbesondere folgende Verantwortungsbereiche zugewiesen:
 - Erarbeitung des Bildungsangebotes
 - Aufstellung des Haushaltsvorschlages und Verfügung über die im Haushaltsplan eingestellten Mittel
 - Mitwirkung bei der Anstellung von Mitarbeitern/innen
 - Personalführung:
 - Organisation von Aus- und Fortbildung haupt- und nebenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
 - Einarbeitung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
 - Auswahl der Kursleiterinnen und -leiter und Referentinnen und Referenten
 - Festsetzung der Honorare nach Maßgabe der Honorarordnung der KVHS
 - Festsetzung der Teilnahmeentgelte nach Maßgabe der Entgeltordnung
 - Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zur Teilnehmergewinnung und allgemeinen Imagepflege
 - Teilnahme an Ausschusssitzungen
 - Vertretung der KVHS in Verbandsorganen, einschlägigen Arbeitsgruppen, Netzwerken und Interessengemeinschaften
 - Zusammenarbeit mit kommunalen Bildungs- und Kultureinrichtungen, entsprechenden Einrichtungen freier Träger und sonstigen Einrichtungen des öffentlichen Lebens.
 - Benennung von Mitgliedern des Volkshochschulbeirates
- (3) Im Rahmen der Aufgabenstellung sind dem Leiter/der Leiterin Kompetenzen zur Anordnungs- und Weisungsbefugnis, Personaleinsatz, Auswahl und Verpflichtung von freiberuflichen Lehrkräften sowie Haushaltsaufstellung und -durchführung zu übertragen.

Im Rahmen der ihm erteilten Vollmacht ist der Leiter/die Leiterin berechtigt, selbstständig Rechtsgeschäfte abzuschließen. Im Übrigen gelten für den Leiter/die Leiterin die für alle Bediensteten des Landkreises Vorpommern-Rügen geltenden Bestimmungen.

§ 5 Teilnehmende

- (1) An den Veranstaltungen der KVHS kann jeder interessierte Erwachsene und Heranwachsende teilnehmen. Minderjährige legen eine Einverständniserklärung ihres gesetzlichen Vertreters vor. Die Zulassung von Teilnehmenden kann vom Nachweis sachlich gebotener Voraussetzungen abhängig gemacht werden.
- (2) Die Teilnehmenden erhalten auf Wunsch Teilnahmebestätigungen und nach Absolvierung bestimmter Lehrgänge Leistungsbescheinigungen (Zeugnisse, Zertifikate).
- (3) Für die Teilnahme an den Veranstaltungen der KVHS wird ein privatrechtliches Entgelt nach der Entgeltordnung erhoben.

§ 6 Lehrende

- (1) Die Lehrkräfte der KVHS sind in der Regel frei- oder nebenberuflich tätig. Die fachliche und pädagogische Eignung ist nachzuweisen. Sie unterrichten im Rahmen der Lehrgangs- und Kursprogramme eigenverantwortlich.
- (2) Die Tätigkeit der Lehrenden wird durch die mit ihnen geschlossenen Honorarverträge geregelt. Die Vergütung regelt sich nach der Honorarordnung der KVHS.

§ 7 Volkshochschulbeirat

- (1) Der Volkshochschulbeirat kann als beratendes Organ der KVHS durch den Leiter/die Leiterin der KVHS einberufen werden.

Aufgaben des Volkshochschulbeirates sind:

- Anregungen für die Arbeit der Kreisvolkshochschule
 - Pflege von Öffentlichkeitskontakten
 - Stellungnahme zu den Berichten des Leiters/der Leiterin der KVHS
 - Stellungnahme zum Haushaltsvorschlag
- (2) Der Beirat besteht aus zehn Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens und der Wissenschaft sowie aus Repräsentanten von Organisationen, an deren Mitarbeit der KVHS gelegen ist. Diese Mitglieder werden für die Dauer von 5 Jahren benannt.

- (3) Der Beirat wählt eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden die bzw. der die Sitzungen einberuft und leitet, und eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter. Der Landrat und die Leiterin bzw. der Leiter der KVHS sind berechtigt, mit beratender Stimme an den Sitzungen teilzunehmen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.
Gleichzeitig treten die 1. Änderungssatzung der Volkshochschule der Hansestadt Stralsund vom 11. Dezember 2003, die Satzung der Kreisvolkshochschule Rügen vom 31. Januar 1997 und die Satzung Kreisvolkshochschule Nordvorpommern vom 17. April 2001 außer Kraft.

Stralsund, Datum

Ralf Drescher
Landrat